

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von kommunalen Räumlichkeiten und Sportstätten der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Modalitäten der Zeitweisen Benutzung von kommunalen Räumlichkeiten und Sportstätten der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Kommunale Räumlichkeiten und Sportstätten stehen in erster Linie der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Soweit die städtischen Belange sowie die besondere Zweckbestimmung es zulassen, können geeignete Räumlichkeiten und Sportstätten für Veranstaltungen, z. B. Vereinssport, Tagungen, Seminare, Schulungen, Ausstellungen, überlassen werden. Darüber hinaus können Räumlichkeiten unter Einhaltung der in diesem Paragraphen gestellten Forderungen für Konzerte, Festivals, Kurse, Workshops, Kinder-, Familien- und Filmveranstaltungen überlassen werden.
- (3) Für gewerbliche Zwecke sollen in der Regel keine Räumlichkeiten und Sportstätten vergeben werden. Ausnahmen können nach Abstimmung mit dem Bereich Immobilienverwaltung zugelassen werden.
- (4) Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter der Räumlichkeiten und Sportstätten müssen gewahrt bleiben, Richtlinien des Denkmalschutzes sind einzuhalten.
- (5) Die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf behält sich vor, die Vermietung abzulehnen, wenn die Betreibung des Objektes nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit der Nutzer oder des Objektes gefährden oder gefährden können. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Räumlichkeit oder Sportstätte besteht nicht.
- (6) Der Nutzer/Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten oder Sportstätten zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird. Als extremistisch wird eine Bestrebung verstanden, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet (§ 3 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz).
- (7) Die Räumlichkeiten oder Sportstätten dürfen nur für den vertraglich festgelegten Zweck genutzt werden.
- (8) Eine Überlassung der Räumlichkeiten oder Sportstätten durch den Nutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3
Überlassung von Räumlichkeiten und Sportstätten

(1) In kommunalen Einrichtungen sollen Räumlichkeiten und Sportstätten für Veranstaltungen, die gemeindlichen, sportlichen, kulturellen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, vorrangig an städtische Benutzer überlassen werden.

(2) Benutzer können ausschließlich sein:

1. Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung
2. Heimat- und Brauchtumsvereine
3. anerkannte Träger der Weiterbildung
4. Wohlfahrtsverbände und karitative Organisationen
5. Gartenvereine und Kleintierzüchter
6. Gesangs- und Instrumentalvereine, Amateurmusiker bzw. -theatergruppen, kulturelle Projektgruppen und Initiativen
7. Jugendverbände und Jugendorganisationen
8. Sportverbände, Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften u. ä.
9. Kirchen und religiöse Vereinigungen im Sinne von § 52 der Abgabenordnung
10. Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Handwerkskammer sowie Industrie- und Handelskammer
11. sonstige gemeinnützige oder förderungswürdige Organisationen
12. Private Personen

(3) Private Veranstaltungen sind im Stadthaus generell nicht gestattet.

(4) Die Nutzung der Sportstätten bleibt bei Erfordernis montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr dem Schulsport vorbehalten. Für den Trainings- und Übungsbetrieb werden die Sportstätten von montags bis freitags von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr den Sportgruppen, vorrangig für Brand-Erbisdorfer Vereine, zur Verfügung gestellt.

Eine sportliche Nutzung nach 22:00 Uhr ist durch den jeweiligen Nutzer gesondert zu beantragen und wird in Ausnahmefällen gestattet.

Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Turniere, u. ä.) werden in der Regel samstags, sonntags oder feiertags durchgeführt, sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 4
Antragstellung, Nutzungsvertrag

(1) Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden und Sportstätten sollte spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in der Immobilienverwaltung gestellt werden. Nur in begründeten Einzelfällen können Anträge auch kurzfristig, jedoch immer im Voraus, gestellt werden.

(2) Aus dem Antrag müssen der Nutzer, das Nutzungsdatum, die Nutzungsdauer und der Nutzungszweck der Räumlichkeiten oder Sportstätten hervorgehen.

(3) Insbesondere bei Sportvereinen muss die Sektionsbezeichnung und die Angabe erfolgen, ob es sich um eine Sportgruppe von Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres handelt.

- (4) Die Stadt Brand-Erbisdorf ist berechtigt, im Bedarfsfall eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern. Diese hat sodann mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzuliegen und ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages bindend.
- (5) Für die Überlassung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Seitens der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf sind allein der Oberbürgermeister und/oder der Bereich Immobilienverwaltung zuständig. Der Vertragsabschluss hat bei juristischen Personen ausschließlich mit gesetzlichen Vertretern der Benutzer gemäß § 3 Absatz (2) zu erfolgen. Bei Vorlage entsprechender Vollmacht kann der Vertragsabschluss zugleich durch Dritte vollzogen werden.
- (6) Die Nutzung der kommunalen Objekte beinhaltet nicht die dauernde Nutzung von Gebäudeteilen oder Objekteinrichtungen als Werbeträger. Abweichende Vereinbarungen können zwischen Vereinen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Stadtverwaltung getroffen werden.

§ 5 **Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden und Sportstätten erhebt die Stadt Brand-Erbisdorf Entgelte nach den Anlagen 1 und 2, soweit nicht eine kostenfreie bzw. ermäßigte Überlassung nach § 6 Absatz (1) und (2) dieser Ordnung in Frage kommt. Diese Anlagen sind grundsätzlich Bestandteil dieser Ordnung. Im Bedarfsfall kann über die Anlagen gesonderte Beschlussfassung erfolgen.
- (2) In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den in dieser Ordnung festgelegten Entgelten vereinbart werden (z. B. Pauschalisierung von Entgelten, Vereinbarung von Teilnutzungen u. ä.).
- (3) Mit dem Entgelt sind alle Nebenkosten abgegolten.
- (4) Bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungszeit wird die tatsächliche Nutzungszeit in Rechnung gestellt.
- (5) Entgelte für umfangreiche Vor- und Nachbereitungen der Räume sowie für die Nutzung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien und Dienstleistungen von Dritten werden von der Stadt Brand-Erbisdorf gesondert ausgewiesen. Sie sind in der Anlage 2 näher erläutert. Diese Leistungen sind im Vertrag einzeln aufzuführen.
- (6) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Entgelte sind innerhalb von 2 Wochen jedoch mindestens vor dem Tag der Nutzung fällig. Eine Rückzahlung wird geleistet, wenn die Nutzung wegen von der Stadt verursachten Gründen nicht möglich war, mit Ausnahme von § 7 Absatz (3).
- (7) Bei Verträgen mit wiederkehrenden Terminen, z. B. Trainingsbetrieb, erfolgt die Rechnungslegung entsprechend der vertraglichen Nutzungen. Die Verträge können gleichzeitig als Rechnung gestaltet werden. In diesen Fällen ist die Fälligkeit der Zahlung jeweils nachträglich zum Quartalsende.

§ 6 Kostenfreie bzw. ermäßigte Überlassung

(1) Kommunale Räumlichkeiten und Sportstätten werden kostenfrei überlassen an

1. Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf zur Durchführung von Veranstaltungen,
2. den Stadtrat und seine Gremien sowie die Fraktionen zur Durchführung der parlamentarischen Arbeit,
3. Vereine mit Sitz in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf entsprechend der Regelungen der Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf.
4. entsprechende Beschlüsse des Stadtrates z. B.
 - a) Vereine der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zur Durchführung ihrer dem Vereinszweck dienenden ordentlichen Mitgliederversammlungen (einmal pro Jahr)
 - b) Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen der betreuten Vereinsarbeit im Interesse der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf.

(2) Kommunale Räumlichkeiten und Sportstätten werden entsprechend den Regelungen der Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zu einem ermäßigten Entgelt überlassen.

§ 7 Rücktritt, Widerruf

- (1) Ein Rücktritt vom Nutzungsvertrag ist möglich. Dieses Ansinnen muss schriftlich bis spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn vorliegen, um bei entsprechender Begründung kostenfrei zu bleiben. Allerdings kann die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf bis dahin nachweislich entstandene Kosten im Einzelfall gemäß § 5 Absatz (5) berechnen und auf den Nutzer umlegen.
- (2) Bei Nichtinanspruchnahme einer vertraglich vereinbarten Nutzung und Information an die Immobilienverwaltung von weniger als einer Woche vor dem vereinbarten Termin, obliegt der Immobilienverwaltung die Einzelentscheidung zur Berechnung bzw. zur kostenfreien Aufhebung des Vertrages.
- (3) Der Nutzungsvertrag kann bei kurzfristig angesetzten Veranstaltungen der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf widerrufen werden. Die Stadt Brand-Erbisdorf behält sich das Recht vor und ist zugleich in der Pflicht, den Nutzungsvertrag jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadensersatz zu kündigen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden oder verletzt werden könnten.
- (4) In den Fällen des Absatz (3) wird kein Nutzungsentgelt fällig. Bereits gezahlte Beträge werden erstattet.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Damit tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 25.11.2015 außer Kraft.

Brand-Erbisdorf, den 20.12.2018

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

